

Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends.

Bezugspreis vierteljährlich 1 M. 30 Pfg., durch die Post bezogen 1 M. 54 Pfg.

Zeitungssprecher Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

und Umgegend.

Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens 12 Uhr angenommen.

Insertionspreis 15 Pfg. pro viergespaltene Korpuszeile. Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pfg. Zeitungsblätter und tabellarischer Satz mit 50 % Aufschlag.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Weissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Postblatt für Wilsdruff.

Altanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardtswalde, Groitzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalbe mit Zauberg, Hähndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lützen, Mohorn, Mültig-Koitzschen, Münzig, Neutirchen, Neutanneberg, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Berne, Sachsberg, Schiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seeligstadt, Spechtshausen, Taudenheim, Unterdorf, Weistroppe, Wilsberg.

Druck und Verlag von Arthur Schünke, Wilsdruff. Für die Redaktion und den amtlichen Teil verantwortlich: Hugo Friedrich, für den Inseratenteil: Arthur Schünke, beide in Wilsdruff.

No. 115

Dienstag, den 1. Oktober 1907.

66. Jahrg.

Untauglichmachung ungenießbaren Fleisches betreffend.

I. Die von der königlichen Amtshauptmannschaft unter dem 28. März 1903 erlassene Polizeiverordnung, allgemeine Vorschriften über die Untauglichmachung ungenießbaren Fleisches betr. wird dahin geändert, daß den Abdeckereien älteren Systems, wozu zur Zeit sämtliche im Bezirke vorhandenen Anstalten dieser Art mit Ausnahme der Kadaverwertungsanstalt in Bohnitzsch zu rechnen sind, die Verarbeitung auch von Tierkadavern der § 33 der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau (Grundzüge für die Beurteilung der Genusstauglichkeit des Fleisches) erwähnten Art mit Ausnahme der bei der Fleischschau beschlagnahmten Tierkörper und von Teilen solcher nachgelassen wird, sofern die betreffenden Tiere nicht an einer der in § 33 Absatz 1 unter Ziffer 1—6 der erwähnten Bestimmungen aufgeführten Krankheiten verendet sind.

Es haben jedoch die Besitzer der Abdeckereien älteren Systems bzw. deren Vertreter hinsichtlich des ihnen sonach freigegebenen Geschäftsbetriebs gleichfalls folgende Vorschriften zu beachten:

1. Die Abholung der Kadaver hat längstens binnen 18 Stunden, von Empfang der bezüglichen Aufforderung an gerechnet, zu erfolgen.

2. Die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von Kadaverteilen in rohem Zustand (außer der Haut), insbesondere von Fleisch, Fett sowie Eingeweiden, ist verboten.

3. Zur Abholung der Kadaver sind nur gut schließende, verdeckte und besonders für diesen Transport eingerichtete Wagen zu verwenden.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht bereits nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen Bestrafung einzutreten hat, mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder Haft bis zu 14 Tagen geahndet.

II. Infolge der unter Absatz 1 dieser Bekanntmachung erwähnten Abänderung erhalten § 1 und § 4 Absatz 1 der Polizeiverordnung vom 28. März 1903 folgende Fassung:

§ 1.

Die Kadaver der Großtiere (Rinder, Pferde, Esel) sowie anderer über 25 kg schwerer Tiere, die an einer der in § 33 Absatz 1 Ziffer 1—6 der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau (Gesetz- und Verordnungsblatt 1903 Seite 115) [Grundzüge für die Beurteilung der Genusstauglichkeit des Fleisches] gedachten Krankheiten verendet sind, sowie alle bei der Fleischschau beschlagnahmten Tierkörper und Teile von solchen im Gewicht von über 25 kg müssen zum Zwecke der unschädlichen Beseitigung an eine mit dazu geeigneten Apparaten versehene Abdeckerei abgeliefert werden.

Als geeignet für die im medizinisch- und veterinärpolizeilichen Interesse notwendige unschädliche Beseitigung der erwähnten Seuchenkadaver und von Fleischschaukonfiskaten sind nur solche Abdeckereien anzusehen, die diesen Erfolg in genügender Weise durch chemisch-thermische Einrichtungen auch tatsächlich gewährleisten, wie zum Beispiel zur Zeit im Bezirke lediglich die Kadaverwertungsanstalt in Bohnitzsch.

§ 4 Absatz 1.

Die Abholung der Tierkadaver, insbesondere der Seuchenkadaver, sowie der Fleischschaukonfiskate hat in gut schließenden, wasserdichten und abgedeckten, besonders für diesen Transport eingerichteten Wagen zu erfolgen und zwar längstens binnen 18 Stunden, von Empfang der bezüglichen Aufforderung an gerechnet.

Für die Abholung der Seuchenkadaver ist eine Abholungsgebühr von 6 M. (sechs Mark) in Ermangelung anderweitiger besonderer Vereinbarung zu entrichten.

Politische Rundschau.

Wilsdruff, 30. September 1907.

Deutsches Reich.

Der Großherzog Friedrich von Baden †.

Der Großherzog von Baden ist, am Sonnabend morgen 9 Uhr sanft entschlafen. Er hatte lange zu leiden, bis ihn der Tod erlöste, der greise Großherzog, mit dem der letzte von jenen Großen dahingegangen ist, die in dem Kampfe um die Freiheit und Einheit Deutschlands in der vordersten Schlachtreihe gestanden haben. Großherzog Friedrich, der am 9. September 1826 als zweiter Sohn des Großherzogs Leopold und der Großherzogin Sophie, einer Tochter des schwedischen Königs Gustav IV., geboren wurde, hat das biblische Alter von 81 Jahren erreicht, und für sein Leben gilt das Wort, daß, wenn es thöricht war, es Mühe und Arbeit gewesen ist. Welche Liebe und Verehrung sie ihm eingebracht hat, das hat sich so recht deutlich gezeigt, als der greise Fürst vor Jahresfrist unter heraldischer Anteilnahme des gesamten deutschen Volkes die Feier seines achtzigsten Geburtstages beging.

Eine Vorlage über die Reform des amtsgerichtlichen Prozesses

folll dem Reichstage im nächsten Januar zugehen. Wenn auch der Bundesrat erst noch seine Zustimmung zu der Vorlage geben muß, so steht doch schon jetzt fest, daß die Höhe der amtsgerichtlichen Kompetenz auf 800 Mark

beschränkt werden soll. In die Berufungsinstanz sollen nur Streitwerte über 50 Mark gehen dürfen.

„Nur“ fünfshundert Prozent!

Beispiellos steht der Vorgang da. Schon zum zweiten male wird die Internationale Bahrgesellschaft in Erfolge eine Dividende von 500 Prozent verteilen! Das ganze Kapital der Gesellschaft beträgt eine Million Mark, wovon sich 800 000 M. im Besitz des A. Schaaffhausenschen Bankvereins befinden, während der Erfinder der Patente, Herr A. Kach, der bis zum vorigen Jahre Generaldirektor war und nun Mitglied des Aufsichtsrates ist, vermutlich die restlichen Aktien zum größten Teil besitzt. Für den Schaaffhausenschen Bankverein bedeutet diese Dividende die hübsche Summe von vier Millionen Mark. Der Gewinn insgesamt soll sich auf etwa sieben Millionen Mark belaufen, ohne das der aus dem Vorjahre gebliebene Vortrag von sechs Millionen hinzugenommen wurde. Es scheint demnach beabsichtigt zu sein, wieder mehrere Millionen auf neue Rechnung vorzutragen.

Morenas Ende

in dem am 20. d. Mis. stattgefundenen Gefecht wird von dem bei der englischen Truppe befindlichen Hauptmann von dem Hagen, Generalstabsoffizier der Schutztruppe für Südwestafrika, folgendermaßen geschildert:

Am 19. September vormittags kam Morenga, trotzdem er es versprochen hatte, nicht zur Besprechung mit Major Elliot, der mit seiner Truppe in Long Klippe halbwegs Umas-Umpington stand. Darauf beschloß

Major Elliot sofort Morenga zu verfolgen. Die Verfolgung wurde am 19. September nachmittags in Long Klippe aufgenommen und führte die ganze Nacht hindurch und während des 20. September durch die Kalahari. In Genanzheit, etwa 100 Kilometer nördlich Umpington, fand der Zusammenstoß mit Morenga und das vier Stunden lange Feuergefecht statt. Morenga und fünf Mann fielen, darunter sein Bruder und zwei Neffen. Zwei Mann wurden gefangen, vier entkamen, sechs Gewehre wurden erbeutet. Bei uns fiel ein Korporal, ein Polizist wurde verwundet. Die englische Truppe erwies sich unter der geschickten Führung des Majors Elliot hervorragend im Ertragen von Anstrengungen wie an Ausdauer und Tapferkeit im Gefecht. Truppe und Tiere waren dreißig Stunden ohne Wasser. In 24 Stunden wurden bei großer Hitze und schweren Dünen 121 Kilometer zurückgelegt.

Ausland.

Handbomben bei der österreichischen Armee.

Wie ein Budapest Blatt erfährt, werden gegenwärtig im Auftrage des österreichisch-ungarischen Kriegsministeriums bei Festungsartillerie-Regimentern Handbomben erprobt, wie sie sich im russisch-japanischen Kriege bei der Erstürmung von Port-Arthur als zweckmäßig erwiesen haben. Die Handbomben haben die Bestimmung, bei der Erstürmung fester Plätze aus unmittelbarer Nähe gegen den Gegner geschleudert zu werden und an den Befestigungen Schaden anzurichten. Die zur Erprobung bestimmten Handbomben sind 1 1/2 Kilogramm schwer und haben einen

III. Dieser Nachtrag zum Erlasse vom 28. März 1903 tritt mit dem 1. Oktober 1907 in Kraft.

Weissen, den 12. September 1907.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

Die Bezirksbeigeordneten werden hierauf auf die **Obst-Verkaufsvermittlungsstelle des Landesobstbauvereins für das Königreich Sachsen**, welche den Zweck hat, die **unentgeltliche** Vermittlung vom Kauf und Verkauf des im Königreich Sachsen erbauteu bez. von Mitgliedern des Landesobstbauvereins erzeugten Obstes und daraus hergestellter Erzeugnisse zu besorgen und sich in **Dresden-Alstadt, Grunaerstraße 3, 1. Etage** befindet, mit dem Bemerkten aufmerksam gemacht, daß die Benutzung der Vermittlungsstelle **allen Obstzeugern** freisteht und daß Formulare zu Verkaufsangeboten und Kaufgesuchen auf Verlangen **kostenfrei** von ihr geliefert werden.

Die Grundregeln, nach welchen die Vermittlung erfolgt, können hier eingesehen werden.

Gleichzeitig wird auf die **Obstmärkte**, welche der Landesobstbauverein in diesem Jahre in Dresden im **Städtischen Ausstellungspalast Stübelsallee**, veranstaltet und welche am **26. und 27. September** und **24. und 25. Oktober dieses Jahres** stattfinden, hingewiesen.

Diese Obstmärkte sollen Gelegenheit geben, die Obstproduzenten und Obstkonsumenten direkt zusammen zu führen und hierbei den Obstzüchtern und Pächtern die Möglichkeit bieten, ihr Obst leicht und zu annehmbaren Preisen direkt zu verkaufen und den Konsumenten preiswürdiges sächsisches Obst aus erster Hand zu verschaffen.

Die Bestimmungen für die Obstmärkte können gleichfalls hier eingesehen werden. Weissen, den 23. September 1907.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Den **Ortsbehörden und Gutsvorstehern** wird zur Kenntnis gebracht, daß die **Pferdevormusterung** am 10. Oktober dieses Jahres, und zwar im **Aushebungsbezirke Rosten**, beginnen wird. Näheres wird noch durch besondere Verfügungen bekannt gegeben werden. Die **Pferdebesitzer** können weitere Auskunft über den Gang der Musterung usw. bei den Ortsbehörden erhalten, welche mit entsprechenden Anweisungen versehen worden sind.

Weissen, am 27. September 1907.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

Unter dem Geflügelbestande des Gchörs Kat. Nr. 7 in **Groitzsch** ist die **Geflügelcholera** ausgebrochen.

Weissen, am 28. September 1907.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

Freitag und Sonnabend, den 4. und 6. Oktober d. J. bleiben die **Kanzleiräume der königlichen Amtshauptmannschaft** wegen Reinigung derselben **geschlossen**. An beiden Tagen werden nur dringliche Geschäfte erledigt. Die **Sprechstunde** fällt am 5. Oktober aus.

Weissen, am 27. September 1907.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

Der **Herbstjahrmarkt** findet **Sonntag, den 15. Oktober d. J. von mittag ab und Montag, den 14. Oktober**

statt. Wilsdruff, den 26. September 1907.

Der Stadtrat.
Kahlenberger.